

Anfrage

Unsere Gefängnisse sind quasi zu 100% ausgelastet. Mehrere Kantone, zum Beispiel Basel-Stadt, Baselland, Bern, Tessin, Waadt, Genf und Solothurn haben darum in den letzten Jahren das "Electronic Monitoring", das heisst der Hausarrest, überwacht mit einer elektronischen Fussfessel, eingeführt. Dies vor allem darum, dass so genannte "leichte Arrestfälle" zuhause abgesessen werden können. Diese Alternative soll helfen, dass unsere Gefängnisse mit nur noch "schweren" Fällen belegt werden. Viele andere Länder Europas haben den Wert des "Electronic Monitoring" erkannt. Zudem ist diese Variante für den Strafvollzug sehr günstig.

Laut dem Kriminologen Martin Killias ist der Versuch mit diesen elektronischen Fussfesseln positiv verlaufen. Auch das Bundesamt für Justiz räumt ein, dass die Resultate des Versuchsberichts positiv sind.

Nun soll aber nach dem neuen Gesetz das positiv getestete "Electronic Monitoring" wiederum abgeschafft werden und durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit für Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten ersetzt werden. Für Kurzstrafen war die elektronische Fussfessel allerdings das Hauptanwendungsgebiet.

Der unterzeichnende Grossrat hat folgende Fragen an den Staatsrat:

- Stimmt es, dass das Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel) auch in der Schweiz nicht mehr angewendet werden darf?
- Wollte auch der Kanton Freiburg die elektronische Fussfessel einführen und wurde von der Eidgenossenschaft nun zurückgepfiffen?
- Nicht alle verurteilten Täter eignen sich für die Verbüssung der Haftstrafen für das Modell "gemeinnützige Arbeit". Einige können die Strafe auch nicht bezahlen. Wären hier die elektronische Fussfessel und der Hausarrest nicht sinnvoller?

28. März 2007

Antwort des Staatsrates

Das Electronic Monitoring (EM) wird nebst den anderen Vollzugsformen seit mehreren Jahren in sieben Kantonen (BS, BL, BE, GE, SO, TI, VD) praktiziert und hat sich dort zur Zufriedenheit aller beteiligten Kreise und der zuständigen Behörden bestens bewährt. Im Gegensatz zu den anderen Vollzugsformen wie Freiheitsentzug, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit usw. stützt sich das EM allerdings nicht auf eine präzise gesetzliche Grundlage, sondern wurde lediglich vom Bundesrat gestützt auf Art. 387 Abs. 4 StGB (vormals Art. 397^{bis} Abs. 4 STGB) versuchsweise und für eine beschränkte Dauer bewilligt. Die Kantone, die bereits Erfahrungen mit dem EM sammeln konnten, betrachten es als eine willkommene Ergänzung zu den traditionellen Vollzugsformen. Der Bundesrat ist jedoch der Ansicht, dass das neue Strafgesetzbuch, das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, genügend Alternativen für den Vollzug von Kurzstrafen (Strafen bis zu sechs Monaten) bietet, indem es unter anderem die Geldstrafe eingeführt und den Anwendungsbereich der gemeinnützigen Arbeit erweitert hat. Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 21. Dezember 2006 beschlossen, die Versuche in den oben erwähnten Kantonen zu beenden und allfällige EM-Programme nur noch bis längstens zum 31. Dezember 2007 laufen zu lassen. Gleichzeitig hat er ein Gesuch des Kantons Freiburg zur versuchsweisen Einführung des EM abgewiesen. Daraufhin haben die betroffenen Kantone durch die Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) den Bundesrat aufgefordert, seine Position zu überdenken und eine definitive Einführung des EM zu bewilligen. Der Bundesrat hat sodann das Bundesamt für Justiz beauftragt, eine Umfrage bei den Kantonen durchzuführen und festzustellen, ob die definitive Einführung des EM als eigentliche Strafe oder Massnahme (für Kurzstrafen) oder als besondere Vollzugsphase bei langen Freiheitsstrafen erwünscht sei. Je nach Ausgang dieser Umfrage könnte der Bundesrat eine Teilrevision des Strafgesetzbuchs vornehmen, um denjenigen Kantonen, die dies wünschen, die definitive Einführung des EM zu ermöglichen. Der Kanton Freiburg wird seine Stellungnahme dem Bundesamt für Justiz innert der vorgesehenen Frist, d.h. bis zum 31. Mai 2007, unterbreiten.

Nach dem Gesagten beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Kantone, die über eine entsprechende Bewilligung des Bundesrates verfügen (BS, BL, BE, GE, SO, TI, VD), können noch bis zum 31. Dezember 2007 Electronic Monitoring (EM) praktizieren. Nach diesem Datum werden die bestehenden Bewilligungen hinfällig. Die übrigen Kantone können vorerst kein EM einführen. Im Allgemeinen hängt die Zukunft des EM in der Schweiz – sei dies eine definitive Eingliederung in das Sanktionensystem oder ein Verbot – vom Ausgang der Umfrage ab, die gegenwärtig den Kantonen vorliegt.
2. Am 13. November 2006 hat die Sicherheits- und Justizdirektion dem Bundesamt für Justiz ein Gesuch um eine versuchsweise Einführung des EM im Kanton Freiburg bis mindestens zum 31. Dezember 2010 unterbreitet. Der Bundesrat hat dieses Gesuch am 21. Dezember 2006 abgewiesen.

3. Für die Kurzstrafen (Strafen bis zu sechs Monaten) kann der Richter gemäss neuem Strafgesetzbuch eine Freiheitsstrafe nur aussprechen, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB). Für Verurteilte mit einem solchen Profil dürfte das EM nur in den seltensten Fällen eine valable Option darstellen. Hingegen entspricht das EM in bestimmten Situationen (Alleinerziehende, Krankheiten usw.) einem echten Bedürfnis. Deshalb wollte – und will weiterhin – der Kanton Freiburg die Möglichkeit haben, diese spezielle Vollzugsform im Bedarfsfall anzuwenden. Hinzu kommt, dass das EM auch in der Schlussphase von langen Freiheitsstrafen, d.h. vor der bedingten Entlassung, wertvolle Dienste leisten kann.

Aufgrund dieser Erwägungen ist der Staatsrat der Ansicht, dass das Electronic Monitoring für bestimmte Fälle eine willkommene Alternative zu den klassischen Vollzugsformen darstellt. Er wünscht deshalb, dass den Kantonen die Möglichkeit gegeben wird, in Zukunft das EM sowohl für Kurzstrafen als auch für die Schlussphase von langen Strafen anwenden zu können.

Freiburg, den 24. April 2007